



Rechtssicherheit für Unternehmensnachfolge

Keine direkte Verknüpfung mit der «Heiratsstrafe» im Ständerat

Vorsitz: Rolf Büttiker (Solothurn, fdp.)

met. Bern, 14. März

Unternehmenssteuerreform II

Kommissionssprecher *Hannes Germann* (Schaffhausen, svp.) erinnert an die erfreulichen wirtschaftlichen Resultate der Unternehmenssteuerreform im Jahr 1997, die unter anderem die Beseitigung der Kapitalsteuer brachte. Aber die Konkurrenz hat nicht geschlafen. Grenzsteuerbelastungen der Investoren von bis zu 55 Prozent zeigen, dass die Schweiz mittlerweile Boden verloren hat. Nunmehr geht es vor allem darum, Risikokapital steuerlich zu entlasten, und zwar in erster Linie mit Blick auf die Nachfolgeregelungen in den KMU. Die Kommission hat entschieden, die Vorlage aufzuteilen, so dass wir heute vorerst einmal die dringliche Frage der indirekten Teilliquidation regeln können. Der Hauptteil der Vorlage (unter anderem Eliminierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) soll im Sommer beraten werden. Eine Studie zeigt, dass in den nächsten fünf bis zehn Jahren rund 50 000 Fälle von Nachfolgeregelungen mit Unternehmensübertragungen zu erwarten sind. Das heutige System enthält Fehlanreize: Für den Privatunternehmer ist es heute aus steuerlichen Gründen vorteilhaft, sein Unternehmen an kapitalkräftige Käufer zu veräußern. Das ist im KMU-Bereich ein Problem.

Auch *Helen Leumann* (Luzern, fdp.) erinnert daran, dass heute Zehntausende von Unternehmensübertragungen im KMU-Bereich gleichsam blockiert sind; rund eine halbe Million Arbeitsplätze sind von dieser unerfreulichen Situation betroffen.

Unerträglich lange Fristen

Hans Lauri (Bern, svp.) beklagt den hohen Zeitbedarf, bis in unserem Land tragfähige Lösungen gefunden werden. Es geht immerhin darum, die faktische Einführung einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Beteiligungsgewinnsteuer durch ein Bundesgerichts Urteil vom Sommer 2004 wieder rückgängig zu machen.

Für *Eugen David* (St. Gallen, cvp.) ist vor allem die Schaffung von Rechtssicherheit bei Unternehmensübertragungen dringlich. Am heutigen Zustand ist freilich nicht nur das Bundesgericht schuld, sondern ebenso der Gesetzgeber. Die Steuergesetzgebung mittels Kreisschreiben muss aufhören. Für die Vorlage spricht weiter, dass sie die bewährte Lösung der Mehrheit der Kantone übernimmt.

Für *Alain Berset* (Freiburg, sp.) ist die Schweiz ein steuerlich hoch attraktives Land, wie das auch der Bundesrat in der Botschaft festhält. Die Dringlichkeit wird überzeichnet dargestellt, es werden krampfhaft Pro-Argumente zusammengetragen. Ohne grosse Begeisterung sind wir für Eintreten.

Simonetta Sommaruga (Bern, sp.) stellt fest, dass die vom Finanzdepartement eingesetzte Expertenrunde dem Rat eigentlich die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer empfiehlt. Das ist erstaunlich angesichts der Zusammensetzung der Kommission, kommt eigentlich einem Tabubruch in der Schweiz gleich. Im Übrigen hat das Bundesgericht mit seinem kritisierten Urteil nicht Rechtsunsicherheit,

sondern Rechtssicherheit geschaffen: Nicht ausgeschüttete Dividenden sind zu besteuern.

Für *Bundesrat Hans-Rudolf Merz* ist Handlungsbedarf gegeben, Zehntausende von Unternehmen warten auf Klärungen durch den Gesetzgeber. Zurückzuweisen ist die Kritik an der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Votum David); sie hat nicht Recht gesetzt, sondern einen Entscheid des Bundesgerichts umgesetzt. Wenn hier nun darauf verwiesen wird, das Volk habe keine Beteiligungsgewinnsteuer gewollt, dann ist immerhin daran zu erinnern, dass in der Schweiz grundsätzlich das Prinzip der Besteuerung des Gesamteinkommens gilt. Ausnahmetatbestände müssen klar geregelt werden. Nicht überschätzt werden darf der Wachstumseffekt der Vorlage. Trotzdem: In der Tendenz verschlechtert sich die Steuersituation für die Unternehmen in der Schweiz. Diesen Trend sollten wir stoppen.

Kommissionssprecher *Hannes Germann* (Schaffhausen, svp.) erläutert die beiden Besteuerungsmodelle. Die Mehrheit will den Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung nur als indirekte Teilliquidation besteuern, wenn innert fünf Jahren unter Mitwirkung des Verkäufers nicht betriebsnotwendige

Substanz ausgeschüttet wird, die beim Verkauf bereits vorhanden war. Dabei muss die Beteiligung mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital ausmachen. Die Minderheit Schiesser will die ausschüttungsfähigen nicht betriebsnotwendigen Mittel dagegen bereits beim Verkauf versteuern. Ein Nachteil der Minderheitslösung ist das Prinzip der «Ersatzdividende», einer Grösse, die ermittelt werden muss, ohne dass Geld fliesst. In jedem Fall ist ein Steuerveranlagungsverfahren einzuleiten, was eine gewaltige Belastung der (kantonalen) Fiskalbehörden bedeutet. Die Mehrheitslösung wird von den Kantonen und von der Wirtschaft mitgetragen.

Zu viel Spielraum für das Bundesgericht

Fritz Schiesser (Glarus, fdp.) unterstreicht die Notwendigkeit, Rechtssicherheit wieder herzustellen. Einzuräumen ist, dass gemäss Minderheit vermehrt Steuern zu bezahlen sind. Aber es gibt dafür keine latente Steuerlast während fünf Jahren. Vorzuwerfen ist der Mehrheit, dass sie mit dem Begriff der «nicht betriebsnotwendigen Substanz» Unklarheiten verursacht, die wieder zu grossem Auslegungsspielraum des Bundesgerichts führt. Die Minderheit da-





gegen schafft (mit relativ tiefer Besteuerung) Anreize zur Ausschüttung von Dividenden und damit zur Entschärfung des hier zu lösenden Problems.

Für *Bruno Frick* (Schwyz, cvp.) ist die Stossrichtung des Mehrheitskonzepts stringent: Es will im Fall von Umgehungs-Tatbeständen besteuern. Die Minderheit dagegen will bei jeder Unternehmensveräusserung die Reserven auf null stellen. Freie Reserven sind für die Unternehmen aus vielen Gründen notwendig. Die Lösung der Minderheit ist fiskalistisch, betriebswirtschaftlich nicht einsichtig und staatspolitisch unerwünscht.

Erika Forster (St. Gallen, fdp.) plädiert für die Mehrheit. Es entspricht bewährter Praxis, wenn dann besteuert wird, wenn eine Gesellschaft (bis fünf Jahre nach dem Verkauf) entreichert wird.

Eugen David (St. Gallen, cvp.) widerspricht Vordner Schiesser, der Mehrheitsantrag schaffe Rechtsunsicherheit. Das Gegenteil ist der Fall: Besteuert wird dann, wenn während fünf Jahren nach der Unternehmensübertragung eine Ausschüttung erfolgte.

Steuerschulpfloch

Simonetta Sommaruga (Bern, sp.) ist der Meinung, mit der Mehrheitsvariante werde ein neues Steuerschlupfloch namens indirekte Teilliquidation geschaffen. Verkaufswillige müssen keine Steuern mehr bezahlen, wenn sie einen reichen Käufer finden. Ist das wirklich im Sinn der KMU? Ausserdem wird das Management-Buyout behindert.

Carlo Schmid (Appenzell Innerrhoden, cvp.) charakterisiert die Minderheitslösung als Beschäftigungsprogramm für Steuerverwaltungen. Bezüglich Mehrheitslösung sollte der Zweitrat tatsächlich die Frage Steuerschlupfloch nochmals vertieft prüfen.

This Jenny (Glarus, svp.) hat vor einigen Jahren ein Management-Buyout durchgeführt. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schwierig ist, jemanden (oder den Dummen) zu finden, der das nötige Kleingeld hat und dieses dann fünf Jahre nicht anfasst. Die Minderheitslösung überzeugt hier mehr.

Rolf Schweiger (Zug, fdp.) plädiert für die Mehrheit. Das Problem der Erfassung der «nicht betriebsnotwendigen» Mittel mag zwar kompliziert sein, aber das Problem stellt sich nur im doch eher seltenen Fall von Ausschüttungen. Unternehmen, die über Reserven verfügen, sind volkswirtschaftlich wünschbar.

Bundesrat Hans-Rudolf Merz ist beeindruckt von der Qualität der Debatte im Rat. Der Vorschlag der Mehrheit hat einen Makel: Die Kaufkraft des Erwerbenden ist entscheidend für die Steuerfolgen für ihn. Ein vermögender Käufer kann ja ohne weiteres fünf Jahre bis zum Zugriff auf Mittel warten. Der Verkäufer wiederum ist faktisch gezwungen, bei der Behörde einen Vorbescheid zu erwirken. Unschärf ist nach wie vor die Umschreibung der Mitwirkung des Verkäufers. Die Minderheitslösung ist einfacher, weil im Gesetz die Verordnung bereits enthalten ist. Das Hauptanliegen des Bundesrates,

die Wiederherstellung von Rechtssicherheit, wird damit besser erfüllt. Im Übrigen sei der Rat versichert, dass wir ganz sicher nicht die Kapitalgewinnsteuer schleichend wieder einführen wollen.

Der Rat entscheidet mit *31 zu 9 Stimmen* zugunsten der Mehrheit.

Verkauf an sich selber

Bei der Regelung der Transponierung (Verkauf an sich selbst) heisst der Rat die Lösung gut, wonach der Erlös aus der Übertragung von Beteiligungsrechten aus dem Privat- ins Geschäftsvermögen besteuert wird, wenn der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent an der Käuferfirma beteiligt ist. Die Besteuerung tritt erst ab einem Verkauf von mindestens 5 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft ein.

Verquickung mit Ehepaarbesteuerung

Laut Kommissionssprecher *Hannes Germann* (Schaffhausen, svp.) soll die Vorlage über die Minderung der Heiratsstrafe noch dieses Jahr ans Parlament gehen. Deshalb empfiehlt es sich nicht, in die Unternehmensbesteuerung II auch noch das Thema Ehegattenbesteuerung einzubauen.

Namens einer Minderheit will *Eugen David* (St. Gallen, cvp.) das indessen tun. Die fiskalische Diskriminierung der Ehepaare wird seit 20 Jahren gerügt. Wenn wir heute handeln, besteht die Chance, dass bis 2008 eine Lösung bereit ist. Bisher hat der Bundesrat stets Vorschläge angekündigt, aber ins Parlament gekommen ist noch nichts. Zu fordern ist in jedem Fall eine Entlastung aller Ehepaare, also nicht nur der Doppelverdiener-Paare, sondern auch der Einverdiener und der Rentner. *Erika Forster* (St. Gallen, fdp.) lehnt derartige Hauruck-Übungen ab. Was hat die Familienbesteuerung mit der Teilliquidation zu tun? Die Ehepaarbesteuerung ist noch nicht beschlussreif.

Simonetta Sommaruga (Bern, sp.) erinnert an die vom Rat überwiesene Motion, die eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs fordert. Schneller können wir gar nicht vorankommen, der Minderheitsantrag ist abzulehnen. *Urs Schwaller* (Freiburg, cvp.) fordert den Bundesrat auf, die Debatte über die Beseitigung der Heiratsstrafe für die Sommersession zu ermöglichen und so wenigstens eine faktische Verknüpfung mit der Unternehmensbesteuerung herzustellen. Die Minderheit verdient Unterstützung.

Bundesrat Hans-Rudolf Merz lehnt den Minderheitsantrag ab, der nur zu weiteren Verzögerungen führt, weil wir dann nicht eine Botschaft, sondern einen frei im Raum schwebenden Antrag haben, der noch und noch nach vertieften Abklärungen ruft. Der bundesrätliche Fahrplan steht; rechtzeitig vor der Sommersession erhalten Sie die Botschaft.

Eugen David (St. Gallen, cvp.) kündigt nach diesen Zusicherungen den Rückzug des Minderheitsantrages an. – In der Gesamtabstimmung heisst der Rat die Vorlage mit *31 zu 8 Stimmen* gut.



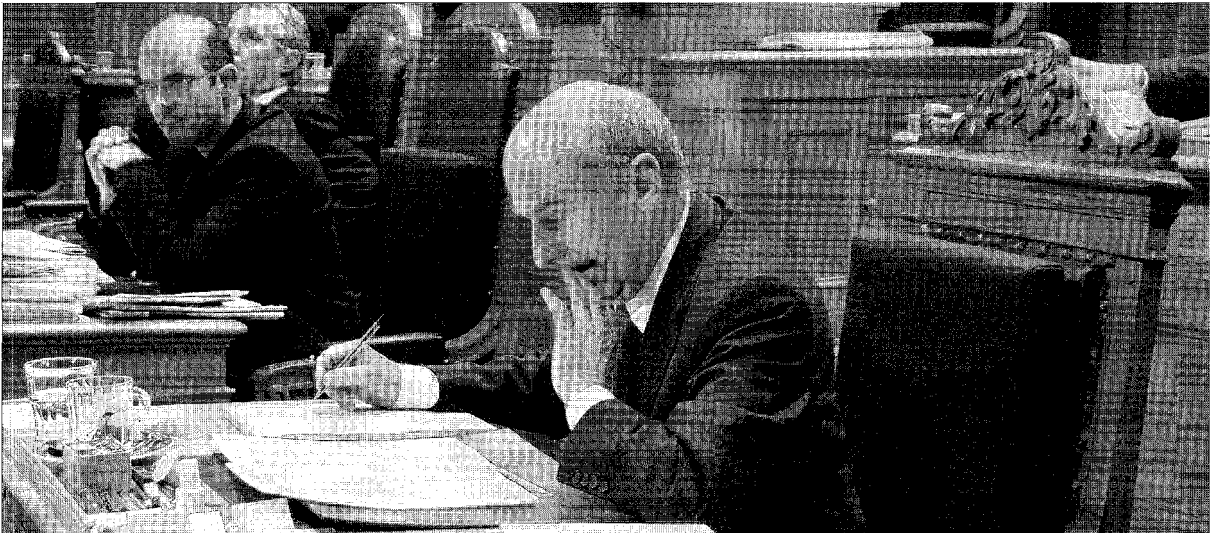
DocID: 2515967

MediaID: 0011

Color: 0

Topic: 0050917.81 Size: 78975mm²

Category: Finanzwesen / Finances publiques / Unternehmenssteuer / Impôt sur les sociétés
Order: 0050917



Bundesrat Hans-Rudolf Merz während der Debatte über die Unternehmenssteuerreform

EDOUARD RESEN